HESSISCHER LANDTAG 27\04\b022

a L

Der Änderungsantrag wurde zurückgezogen

(KPA)

Änderungsantrag

Fraktion Die Linke)

zu Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften

in der Fassung der Beschlussempfehlung Drucksache 20/ zu Drucksache 20/6847

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und Berichts des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst wird wie folgt geändert:

Zweiter Teil wird wie folgt geändert:

- a) §10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - "(2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen leistungen nachgewiesen werden."
- b) § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - "(2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen leistungen nachgewiesen werden."
- c) §12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - "(2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen leistungen nachgewiesen werden."

Dritter Teil wird wie folgt geändert:

d) §22 b wird ersatzlos gestrichen:

Begründung: Art. 1 a, b und c)

Die reale Studiendauer beträgt durchschnittlich etwa 10 Semester. Studierende müssen oftmals neben dem Studium arbeiten, um den Lebesunterhalt zu sichern. Zudem muss das Studium mit Familie und Pflege vereinbar sein. Insbesondere pädagogische Studieninhalte müssen auh vertieft werden können. Ein Studium soll sich auch an den Interesse der Studierenden angepasst werden können, statt ein

reines Basislernprogramm wiederzuspiegeln. Daher sollte die Regelstudiendauer dem angepasst werden. Zudem braucht die Ausbildung auch im Hinblick auf das Erlernen von Querschnittsthemen entsprechend Zeit. Diese werden immer mehr. Ganztag, Inklusion, Integration, Digiatlisierng, Heterogenität und jahrgangsübergreifendes Lernen brauchen fundierte wissenschaftliche Begeleitung im Studium.

Art. 1 d)
Eine Vereinheitlichung kann zu einer Begrenzung der vielfältigen Studien- und Seminarangebote führen und stellt eine Einschränkung der Freiheit der Lehre dar. Das Angebot variiert von Hochschule zu Hochschule und ist Merkmal des vielfältigen Ausbildungswesens. Vielemhr sollte Studierenden erleichtert werden, Studieninhalte, die an der eigenen Hochschule nicht angeboten werden, zumindest als Gasthörer:in wahrzunehmen. Einheitliche Prüfungen engen diese Vielfältigkeit ein.

Wiesbaden, 27. April 2022

Elisabeth Kula

Die Fraktionsvorsitzende